



Statuten des Vereins Ökumenische Hospizgruppe Flawil (Fassung 2017)

I Statuten des Vereins Ökumenische Hospizgruppe Flawil (Entwurf 2022-02-22)

<p>I Grundlagen</p> <p>Art. 1 Name und Sitz ¹Unter dem Namen Ökumenische Hospizgruppe Flawil besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. als juristische Person mit Sitz in Flawil.</p>	<p>I Grundlagen</p> <p>Art. 1 Name und Sitz ¹Unter dem Namen Ökumenische Hospizgruppe Flawil besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. als juristische Person mit Sitz in Flawil.</p>
<p>Art. 2 Zweck ¹Der Verein bezweckt die Führung einer Institution, die in Flawil und der näheren Umgebung Schwerkranke und Sterbende in ihrer letzten Lebensphase begleitet und die Angehörigen dieser Personen unterstützt. ²Der Verein verrichtet seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen wie Spitex, Spital, Wohn- und Pflegeheim sowie Hausärzten. ³Die Dienstleistung ist kostenlos und beinhaltet keine Haushaltarbeiten. ⁴Die Mitarbeit basiert auf den Standards der Freiwilligenarbeit. Der organisatorische Aufwand der Einsatzleitung wird mit einem vom Vorstand festgelegten Betrag entschädigt. ⁵Einsätze ausserhalb Flawil werden mit allfälligen örtlichen Institutionen koordiniert. ⁶Der Verein bezweckt die Thematisierung der palliativen Begleitung in der Öffentlichkeit. ⁷Der Verein leistet keinen Beistand zu aktiver Sterbehilfe. ⁸Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.</p>	<p>Art. 2 Zweck und Dauer ¹Der Verein bezweckt die Führung einer Institution, die in Flawil und der näheren Umgebung Schwerkranke und Sterbende in ihrer letzten Lebensphase begleitet und die Angehörigen dieser Personen unterstützt. Der Verein bezweckt auch die Begleitung und Unterstützung bei anderen Krankheiten, wie z.B. Demenz. ²Der Verein verrichtet seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen wie Spitex, Spital, Wohn- und Pflegeheim sowie Hausärzten. ³Die Dienstleistung ist kostenlos und beinhaltet keine Haushaltarbeiten. ⁴Die Mitarbeit basiert auf den Standards der Freiwilligenarbeit. Der organisatorische Aufwand der Einsatzleitung wird mit einem vom Vorstand festgelegten Betrag entschädigt. ⁵Einsätze ausserhalb Flawil werden mit allfälligen örtlichen Institutionen koordiniert. ²Der Verein bezweckt die Thematisierung der palliativen Begleitung in der Öffentlichkeit. ³Der Verein leistet keinen Beistand zu aktiver Sterbehilfe. ⁴Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.</p>
<p>II Mitgliedschaft</p> <p>Art. 3 Ordentliche Mitgliedschaft ¹Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden.</p>	<p>II Mitgliedschaft</p> <p>Art. 3 Ordentliche Mitgliedschaft ¹Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden.</p>

<p>² Gründungsmitglieder sind die Evangelisch-reformierte und die Katholische Kirchgemeinden Flawil. Beide Gründungsmitglieder haben Anrecht auf mindestens einen stimmberechtigten Vertreter im Vorstand.</p> <p>³ Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Grund einer Anmeldung durch den Vorstand, der auch über einen Ausschluss entscheidet. Ein Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen. Gegen einen ablehnenden Aufnahme- oder Ausschlussentscheid kann an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.</p> <p>⁴ Ordentliche Mitglieder zahlen mit der Aufnahme einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.</p>	<p>² Gründungsmitglieder sind die Evangelisch-reformierte und die Katholische Kirchgemeinden Flawil. Beide Gründungsmitglieder haben Anrecht auf mindestens einen stimmberechtigten Vertreter im Vorstand.</p> <p>³ Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Grund einer Anmeldung durch den Vorstand, der auch über einen Ausschluss entscheidet. Ein Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen. Gegen einen ablehnenden Aufnahme- oder Ausschlussentscheid kann an innert 14 Tagen zuhanden der nächsten an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.</p> <p>⁴ Ordentliche Mitglieder zahlen bezahlen mit der Aufnahme einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.</p>
<p>III Organisation</p> <p>Art. 4 Organe</p> <p>¹ Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) b) Der Vorstand c) Die Einsatzleitung d) Die Begleitgruppe (Betriebskommission) e) Die Geschäftsprüfungskommission 	<p>III Organisation</p> <p>Art. 4 Organe</p> <p>¹ Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) b) der der Vorstand c) die die Einsatzleitung d) Die Begleitgruppe (Betriebskommission) e) die die Geschäftsprüfungskommission
<p>Art. 5 Die Mitgliederversammlung</p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere die folgenden Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisionsberichts b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin c) Wahl des Vorstandes ausser den Vertretern der Gründungsmitglieder d) Wahl der Geschäftsprüfungskommission e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge f) Anträge zu Handen des Vorstandes g) Rekurse gegen Aufnahme- oder Ausschlussentscheide des Vorstandes 	<p>Art. 5 Die Mitgliederversammlung</p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere die folgenden Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisionsberichts b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin c) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Vertretungen ausser den Vertretern mit Ausnahme der Vertretungen ausser den Vertretern der Gründungsmitglieder d) Wahl der Geschäftsprüfungskommission e) Festsetzung der unterschiedlichen unterschiedlichen Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen für natürliche und juristische Personen f) Anträge zu Handen zuhanden des Vorstandes

<p>h) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins</p>	<p>g) Rekurse gegen Aufnahme- oder Ausschlussentscheide des Vorstandes h) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins</p>
<p>Art. 6 Durchführung der Mitgliederversammlung ¹Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes geleitet. Sie ist spätestens 21 Tage vorher anzukündigen. ²Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann verlangen, dass eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innert 30 Tagen nach Einreichung des schriftlichen Begehrens einberufen wird. ³Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. ⁴Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt. ⁵Die Gründungsmitglieder haben das Recht, gemeinsam gegen Beschlüsse das Veto einzulegen.</p>	<p>Art. 6 Durchführung der Mitgliederversammlung ¹Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes geleitet. Sie ist spätestens 21 Tage vorher anzukündigen. ²Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann verlangen, dass eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innert 30 Tagen nach Einreichung des schriftlichen Begehrens einberufen wird. ³Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. ⁴Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt. ⁵Die Gründungsmitglieder haben das Recht, gemeinsam gegen Beschlüsse das Veto einzulegen. ⁶Die Mitglieder des Vorstandes und der Einsatzleitung sowie die Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter sind stimmberechtigte Vereinsmitglieder.</p>
<p>Art. 7 Der Vorstand ¹Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> • Präsident /Präsidentin • Aktuar / Aktuarin • Kassier / Kassierin • Weiteren Mitgliedern ²Die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter und die Stellvertretung können nicht in den Vorstand gewählt werden, nehmen jedoch mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. ³Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.</p>	<p>Art. 7 Der Vorstand ¹Der Vorstand besteht aus mindestens 3 höchstens 7 Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> • Präsident /Präsidentin • Aktuar / Aktuarin • Kassier / Kassierin • Weiteren Mitgliedern ²Die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter und die Stellvertretung können nicht in den Vorstand gewählt werden, nehmen jedoch mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. ³Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.</p>

<p>⁴ Der Vorstand konstituiert sich ausser dem Präsidenten / der Präsidentin selbst.</p> <p>⁵ Er fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.</p> <p>⁶ Kumulationen mehrerer Chargen sind zulässig.</p> <p>⁷ Vorstandsmitglieder sind automatisch Vereinsmitglieder.</p>	<p>⁴ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des ausser dem Präsidenten / der Präsidentin selbst.</p> <p>⁵ Er fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.</p> <p>⁶ Kumulationen mehrerer Ressorts Chargen sind zulässig.</p> <p>⁷ Vorstandsmitglieder sind automatisch Vereinsmitglieder.</p>
<p>Art. 8 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung. Wahl der Einsatzleitung und Festsetzung der Entschädigungen. Erlass von Reglementen. Festlegung der Zeichnungsberechtigung. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekurses an die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen. Genehmigung von Projektvorschlägen der Einsatzleitung oder der Begleitgruppe (Betriebskommission). Bestellung der Begleitgruppe (Betriebskommission). Rechnungsabschluss- und Budgeterstellung. Organisation von Anlässen. Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit. Aktive Unterstützung der Einsatzleitung. <p>² Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.</p>	<p>Art. 8 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung- Wahl der Einsatzleitung und Festsetzung der Entschädigungen- Erlass von Reglementen, z.B. Arbeitsbeschriebe und organisatorische Abläufe- Festlegung der Zeichnungsberechtigung- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekurses an die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen- Genehmigung von Projektvorschlägen der Einsatzleitung oder der Begleitgruppe (Betriebskommission)- Bestellung der Begleitgruppe (Betriebskommission)- Rechnungsabschluss- und Budgeterstellung- Organisation von Anlässen- Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit und Aussenkontakte- Aktive Unterstützung der Einsatzleitung bei der operativen Führung- Wahl der Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter auf Vorschlag der Einsatzleitung <p>² Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.</p>
<p>Art. 9 Die Begleitgruppe (Betriebskommission)</p> <p>Die Begleitgruppe unterstützt die Einsatzleitung im Auftrag des Vorstandes bei der operativen Führung.</p> <p>¹ Die Begleitgruppe wird durch den Vorstand bestellt.</p> <p>² Die Begleitgruppe setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Einsatzleitung gemäss Art. 10 	<p>Art. 9—Die Begleitgruppe (Betriebskommission)</p> <p>Die Begleitgruppe unterstützt die Einsatzleitung im Auftrag des Vorstandes bei der operativen Führung.</p> <p>¹ Die Begleitgruppe wird durch den Vorstand bestellt.</p> <p>² Die Begleitgruppe setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Einsatzleitung gemäss Art. 10

<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedern der Partnerorganisationen • weiteren Mitgliedern <p>³Die Begleitgruppe wählt gemeinsam mit der Einsatzleitung die Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter.</p> <p>⁴Die Begleitgruppe konstituiert sich selbst und führt ein Beschlussprotokoll.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedern der Partnerorganisationen • weiteren Mitgliedern <p>³Die Begleitgruppe wählt gemeinsam mit der Einsatzleitung die Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter.</p> <p>⁴Die Begleitgruppe konstituiert sich selbst und führt ein Beschlussprotokoll.</p>
<p>Art. 10 Die Einsatzleitung</p> <p>¹Die Einsatzleitung ist verantwortlich für die operative Führung der Hospizarbeit.</p> <p>²Sie setzt sich zusammen aus der Einsatzleiterin/dem Einsatzleiter und der Stellvertretung.</p> <p>³Die Einsatzleitung entscheidet über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets.</p> <p>⁴Die Einsatzleitung schlägt der Begleitgruppe interessierte Hospizbegleitpersonen zur Wahl vor.</p>	<p>Art. 9 Die Einsatzleitung</p> <p>¹Die Einsatzleitung ist verantwortlich für die operative Führung der Hospizarbeit.</p> <p>²Sie setzt sich zusammen aus der Einsatzleiterin/dem Einsatzleiter und der Stellvertretung Sie besteht aus mindestens zwei Personen. Die Aufgabenteilung erfolgt nach Absprache mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern.</p> <p>³Die Einsatzleitung entscheidet über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets.</p> <p>⁴Die Einsatzleitung schlägt dem Vorstand der Begleitgruppe interessierte Personen für die Hospizarbeit Hospizbegleitpersonen zur Wahl als Hospizbegleiterinnen oder Hospizbegleiter vor.</p>
<p>Art. 11 Die Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mindestens zwei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.</p>	<p>Art. 10 Die Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mindestens zwei Personen als Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. Sie müssen nicht Mitglied welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.</p>
<p>IV Finanzen</p> <p>Art. 12 Einnahmen</p> <p>¹Der Verein finanziert sich durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> Jährliche Beiträge der Gründungsmitglieder zu je gleichen Teilen Mitgliederbeiträge Sponsorengelder, Kollekten, Spenden und Legate <p>²Die Dienstleistungen sind kostenlos, sofern in den Reglementen nichts anderes festgelegt ist.</p> <p>³Vorstandsmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.</p>	<p>IV Finanzen</p> <p>Art. 11 Einnahmen</p> <p>¹Der Verein finanziert sich durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> Jährliche Beiträge der Gründungsmitglieder zu je gleichen Teilen Mitgliederbeiträge der natürlichen und juristischen Personen Sponsorengelder, Kollekten, Spenden und Legate und weitere Zuwendungen <p>²Die Dienstleistungen für die Hospizarbeit sind grundsätzlich kostenlos, sofern reglementarisch in den Reglementen nichts anderes festgelegt ist.</p>

	³ Die Vorstandsmitglieder, die Personen der Einsatzleitung sowie Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter bezahlen keine Mitgliederbeiträge.
Art. 13 Ausgaben ¹ Der Verein finanziert folgende Ausgaben: a) Entschädigungen an die Einsatzleitung b) Weiterbildungen, Geschenke, Spesen c) Betriebskosten d) Ausgaben, die in Reglementen festgelegt sind e) weitere Ausgaben aufgrund eines Vorstandsbeschlusses	Art. 12 Ausgaben ¹ Der Verein finanziert folgende Ausgaben: a) Entschädigungen an die Einsatzleitung b) Weiterbildungen, Geschenke, Spesen c) Betriebskosten d) Ausgaben, die reglementarisch in Reglementen festgelegt sind e) weitere Ausgaben aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
Art. 14 Geschäftsjahr ¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Art. 13 Geschäftsjahr ¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
V Schlussbestimmungen Art. 15 Aufhebung der Vorgängerorganisation ¹ Durch die Gründung des Vereins wird die bisherige „Ökumenische Arbeitsgruppe Hospizgruppe“ aufgelöst. ² Der Verein Ökumenische Hospizgruppe Flawil übernimmt alle Verpflichtungen von der bisherigen Arbeitsgruppe. ³ Bei der Gründung übernimmt der Verein die Aktiven und Passiven der bisherigen Arbeitsgruppe der beiden Gründungsmitglieder.	V Schlussbestimmungen Art. 14 Aufhebung der Vorgängerorganisation ¹ Durch die Gründung des Vereins wird die bisherige „Ökumenische Arbeitsgruppe Hospizgruppe“ aufgelöst. ² Der Verein Ökumenische Hospizgruppe Flawil übernimmt alle Verpflichtungen von der bisherigen Arbeitsgruppe. ³ Bei der Gründung übernimmt der Verein die Aktiven und Passiven der bisherigen Arbeitsgruppe der beiden Gründungsmitglieder.
Art. 16 Statutenänderung ¹ Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden. ² Die Gründungsmitglieder haben das Recht, gemeinsam gegen Beschlüsse das Veto einzulegen.	Art. 15 Statutenänderung ¹ Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden. ² Die Gründungsmitglieder haben das Recht, gemeinsam gegen Beschlüsse das Veto einzulegen.
Art. 17 Auflösung ¹ Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ende eines Geschäftsjahres.	Art. 16 Auflösung ¹ Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ende eines Geschäftsjahres.

<p>² Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>³ Die Liquidation führt der amtierende Vorstand durch, soweit der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt.</p> <p>⁴ Das verbleibende Vereinsvermögen geht an eine Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.</p>	<p>² Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>³ Die Liquidation führt der amtierende Vorstand durch, soweit der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt.</p> <p>⁴ Das verbleibende Vereinsvermögen geht an eine Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.</p>
<p>Art. 18 Inkrafttreten</p> <p>¹ Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung vom 15. November 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft.</p>	<p>Art. 17 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung vom 15. November 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft. Die vorliegende Fassung der Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom 10.05.2022 beschlossen. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 16.11.2016/01.01.2017. Sie treten rückwirkend per 01.01.2022 in Kraft.</p>